



Marktsatzung der Stadt Olsberg (Marktordnung)

vom 29.03.1993

Ursprungsfassung:	29.03.1993	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluß am:	25.03.1993
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 4 vom 01.04.1993
	Inkrafttreten:	01.04.1993

**Marktsatzung der Stadt Olsberg (Marktordnung)
vom 29.03.1993**

Aufgrund der §§ 4 und 28 I Buchst. "g" der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung und der § 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26.07.1900 (RGBL. S. 871 - BGBL. III 7100-1) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW 1974 S. 1558) in der zur Zeit gültigen Fassung und des §1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach §67 II der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 25.03.1993 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Olsberg beschlossen:

§ 1

Marktform, Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Stadt Olsberg betreibt einen Markt im Sinne des § 67 GewO als Wochenmarkt.
- (2) Der Wochenmarkt wird in der Stadt Olsberg an jedem Freitag abgehalten.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Tage statt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (4) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.30 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr. Bei einer Regelung gem. Abs. 3 findet der Verkauf von 13.30 - 17.00 Uhr statt.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Markttage und die Marktzeiten im Einzelfalle abweichend festsetzen. Ein derartiges Vorhaben ist vor der Durchführung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Markttort

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz beim Rathaus der Stadt Olsberg (Bigger Platz) abgehalten.

§ 3

Marktwaren

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind nach Maßgabe des § 67 der Gewerbeordnung:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen werden folgende Waren zum Wochenmarkt gem. § 67 Abs. 2 zugelassen:
1. Gebratene, gekochte, geräucherte, gesalzene und getrocknete Fleisch- und Fischwaren sowie abgepackte Lebensmittel aller Art (ausgenommen lose Sahne und Sahneteilchen);
 2. Brot, Semmeln und ähnliche grobe Backwaren; unter den Begriff ähnlich grobe Backwaren fallen folgende Backwaren: Stuten, Mohnstuten, ungefüllte und gefüllte Hörnchen, Tortenböden, Streuselkuchen, gewöhnliches Hartgebäck ohne Einlage und ohne Aufstrich, Zwieback ohne Aufstrich, Amerikaner und Schnecken;
 3. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer- und Keramikwaren, Modeschmuck;
 4. Bürsten, Holz, Korb- und Seilerwaren;
 5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
 6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
 7. Wachs- und Paraffinwaren;
 8. Textilwaren (ausgenommen Anzüge, Kostüme, Kleider, Hosen, Jacken, Mäntel, Teppiche und andere Fußbodenbeläge), Arbeitskleidung und Anoraks;
 9. Garn und Kurzwaren;
 10. Werbeartikel und Neuheiten;
 11. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen, Weihnachtsbäume (ausgenommen künstliche Weihnachtsbäume).

§ 4

Marktstörungen

- (1) Der Marktfrieden muß gewahrt werden.
- (2) Betteln ist auf dem Wochenmarkt nicht erlaubt.
- (3) Es ist verboten, Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Gegenstände auf dem Markte mitzuführen oder dort zu belassen. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, dürfen nicht auf den Marktplatz mitgebracht werden.
- (4) Personen, die den Marktfrieden stören, können durch die aufsichtführenden Personen vom Markt verwiesen werden.

§ 5

Verkaufsstände

- (1) Die Standplätze für das Lagern der Waren und des Leergutes werden durch den Marktmeister oder einen Beauftragten der Ordnungsbehörde zugewiesen.
- (2) Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist den Marktstandinhabern auch nicht gestattet, ihren Stand einer anderen Person zu überlassen oder eigenmächtig mit einer anderen Person zu tauschen.

- (3) Die Marktwaren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angepriesen und verkauft werden. Der Verkauf im Umherziehen zwischen den Marktreihen, das überlaute Ausrufen und Anpreisen der Waren, das Verteilen von Werbematerial aller Art, das Anbieten von gewerblichen Leistungen, die Veranstaltung von Musikaufführungen und das Ausspielen von Waren sind verboten.

§ 6

Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Die Marktstände dürfen an den Markttagen nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 1) aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktende vom Markt wieder entfernt sein.
- (2) Nach dem Aufbau ist der Marktplatz von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der fahrbaren Verkaufsstände, freizumachen.
- (3) Die Markthändler haben an jedem Verkaufsstand ein Schild mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und Straße des Standinhabers deutlich sicht- und lesbar anzubringen.
- (4) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2,20 m vom Erdboden entfernt sein. Im übrigen dürfen Wagen, Stände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waren nur so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr auf dem Markt nicht behindern, belästigen oder sonstwie gefährden.
- (5) Das Aufstellen der Marktstände darf nicht zu einer Beschädigung der Marktplatzdecke führen.
- (6) Es ist verboten, offenes Feuer zu machen.

§ 7

Lagern und Feilhalten der Waren

- (1) Beim Lagern und Feilhalten von Lebensmitteln aller Art sind die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu beachten.
- (2) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.
- (3) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen sind in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere bequem bewegen können, auf den Markt zu bringen. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, daß keine Streu- und Kotteile aus dem Käfig fallen können.

§ 8

Kennzeichnung der Waren

Die feilgebotenen Waren müssen eindeutig bezeichnet werden, so daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind zu beachten.

§ 9

Preise und Gewichte

- (1) Sämtliche Waren sind mit Preisschildern auszuzeichnen. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen der Lebensmittel- und Handelsklassen-Kennzeichnungsverordnungen und der Verordnung über Preisangaben verwiesen.
- (2) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.
- (3) Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene gesetzlich zugelassene, geeignete und richtig wiegende Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
- (4) Das Wiegen und Messen der verkauften Waren hat so zu geschehen, daß der Käufer das Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 10

Hygiene und Sauberkeit

- (1) Alle Personen auf dem Markt haben auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktfläche ist untersagt.
- (2) Die Markthändler und ihr Personal haben die Pflicht zu verhindern, daß das Verpackungsmaterial (insbesondere Papier, Holzwolle und andere Leichtfraktionen) vom Winde weggeweht wird.
- (3) Die Inhaber der Marktstände haben ihre Plätze und die davor gelegene Fläche sauber zu halten. Alle Abfälle sind in Behältern zu sammeln und nach Beendigung der Verkaufszeit mitzunehmen oder auf eigene Kosten zu beseitigen. Leergut (Kisten, Körbe und dgl.) darf auf dem Markt nicht zurückgelassen werden. Die Vorschriften zur Abfallvermeidung sind zu beachten.
- (4) Das Abhäuten von Wild und das Schlachten, Ausnehmen sowie Rupfen von Geflügel sind auf dem Markt verboten. Das Abschuppen von Fischen ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, daß die Schuppen nicht auf den Boden fallen. Das Ausgießen von Heringslaken, Eiswasser und anderen Flüssigkeiten mit Ausnahme des Reinigungswassers ist verboten.
- (5) Das Einstecken von Preis- und ähnlichen Schildern in die feilgehaltenen Waren ist nicht statthaft.
- (6) Den Käufern ist es verboten, die unverhüllt feilgebotenen Backwaren und die sonstigen zum Verzehr fertiggestellten Lebens- und Genußmittel zu berühren. Es ist den Verkäufern untersagt, das Berühren der Waren vor dem Verkauf zu gestatten.

§ 11

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Der Beauftragte hat Weisungsrecht.
- (2) Alle Markthändler, ihr Personal und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen der aufsichtsführenden Personen unterworfen.

- (3) Zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte haben die dafür zuständigen Personen jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und zu den Fahrzeugen.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Olsberg haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Die Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der Fahrzeuge oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Sie haften für alle Schäden, die sich aus Verstößen, auch ihres Personals, gegen diese Marktordnung und sonstige Vorschriften, die den Marktverkehr betreffen, ergeben.

§ 13

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen. Z. Z. gilt die Gebührenordnung vom 31.03.1977 in der Fassung der Änderung vom 01.01.1981.

§ 14

Strafbestimmungen

Soweit nicht in anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die § 3 - 11 dieser Satzung gem. § 4 II der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 146 der Gewerbeordnung (GewO) in der geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1993 in Kraft.